

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KF Biogas GmbH & Co. KG, Südallee 22, 49716 Meppen plant auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 133, Flurstück 32/1, die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch den Neubau einer Gärresttrocknungsanlage, einer Separierstation und einer Maschinenhalle mit Büro. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Der Standort für das Mittelzentrum Meppen ist ca. 3,7 km vom Vorhabenstandort entfernt in der Stadt Meppen festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Es erfolgt nur eine geringfügige Neuversiegelung der Flächen von voraussichtlich ca. 253 m².

Die Gesamtanlage ist durch eine Eingrünung in die Landschaft eingebunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und vorhandener Biotopfunktionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 09.09.2021

**Landkreis Emsland
Der Landrat**